



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
640/578/2009

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Trusnic

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
per E-Mail:
rainer.hinterleitner@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 22.Mai 2009

**Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Schaffung einer Geodateninfrastruktur
des Bundes
(Geodateninfrastrukturgesetz-GeoDIG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs eines Bundesgesetzes zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz-GeoDIG) und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Der Österreichische Städtebund schlägt vor, den Titel in „Bundesgesetz zur Schaffung einer **Umwelt**-Geodateninfrastruktur des Bundes“ (Umwelt-Geoinfrastrukturgesetz-U-GDIG) umzubenennen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 9 lit e sublit. aa:

Hierzu sind unbedingt nähere Ausführungen in den Erläuterungen erforderlich, da die Auswirkungen dieses Bundesgesetzes auf die Städte und Gemeinden nicht eindeutig feststellbar sind.

Aus den Erläuterungen ist zu schließen, dass gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 lit e sublit. aa nur Geodatenätze, die sich auf die Gesetzgebungsmaterien des Bundes beziehen, davon betroffen sind. Weitere Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden werden sicherlich die die INSPIRE-Richtlinie umsetzenden Landesgesetze bewirken.

Von den in den Anhängen (I – III) dargestellten Geodaten-Themen könnten die Städte bei den Themen Höhe, Orthofotografie und Gebäudedaten betroffen sein. Da aber die Themen digitale Höhenmodelle und Orthofotografie auch von Bundesstellen (Bundesamt f. Eich- und Vermessungswesen) und den Ländern bereitgestellt werden, stellt sich die Frage, ob die Daten der Städte überhaupt gebraucht werden. Der Unterschied zwischen den Geodaten von Bund, Ländern und Gemeinden ist, dass die Daten vom Bund für das gesamte Bundesland, jene der Länder für des Landesgebiet und jene der Städte für das Stadtgebiet vorliegen. Die Daten unterscheiden sich ganz bedeutend im Detailreichtum und in der Genauigkeit.

Ob die Städte davon betroffen sind, diese Daten bereit zu stellen, kann nur aus den technischen und inhaltlichen Details der Durchführungsbestimmungen festgestellt werden. Diese werden erst zwischen 2009 und 2012 erlassen.

Bei den Gebäudedaten (diese werden ursprünglich in den Städten erfasst) stellt sich die Frage, ob diese einen eigenen Geodatensatz darstellen, der von den Städten in einem eigenen Geodatendienst bereitgestellt werden muss oder ob diese Daten in einen anderen Geodatensatz (z.B. Digitaler Kataster, oder Daten der Länder) integriert werden.

Zu § 17 Z 2:

Die doppelte Anführung der §§ ist unverständlich und sollte überprüft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Voraussetzung für die Abschätzung finanzieller Auswirkungen sind die technischen und inhaltlichen Details. Für die Metadaten, die Interoperabilität der Geodatensätze und –dienste sowie die Netzdienste soll die Konkretisierung der

technischen und inhaltlichen Details erst schrittweise erfolgen. Diese werden aber erst in den Durchführungsbestimmungen, die zwischen 2009 und 2012 erlassen werden, festgelegt.

Aus Sicht der Österreichischen Städtebundes ist die Formulierung, dass einerseits Länder und Gemeinden als Organe verpflichtet werden, andererseits auf Grund der wenigen Bestimmungen des Gesetzes die Kosten nicht relevant sind, nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen.

Im Vorblatt und im allgemeinen Teil der Erläuterungen muss hinzugefügt werden, dass – wie die Erhebungen und Hochrechnungen von Städtebund und Gemeindebund gezeigt haben - die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie für alle Gebietskörperschaften, also auch die Länder, Städte und Gemeinden mit enormen Kosten verbunden sein wird.

Digitales Höhenmodell: für die Erarbeitung der Metadaten (1 Personenmonat) sind die Kosten für die Interoperabilität und für Einrichtung eines eigenen Geodatendienstes ohne genauere Vorgaben nicht abschätzbar. Eventuell können die Geodatendienste des Bundes bzw. der Länder genutzt werden. Ob dafür zusätzlich Kosten entstehen, ist zurzeit nicht bekannt.

Orthofotografie: für die Erarbeitung der Metadaten (1 Personenmonat) sind die Kosten für die Interoperabilität und für Einrichtung eines eigenen Geodatendienstes ohne genauere Vorgaben nicht abschätzbar. Eventuell können die Geodatendienste des Bundes bzw. der Länder genutzt werden. Ob dafür zusätzlich Kosten entstehen, ist zurzeit nicht bekannt.

Gebäudedaten: für die Erarbeitung der Metadaten (1 Personenmonat) sind die Kosten für die Interoperabilität und für Einrichtung eines eigenen Geodatendienstes ohne genauere Vorgaben nicht abschätzbar. Eventuell können die Geodatendienste des Bundes bzw. der Länder genutzt werden. Ob dafür zusätzlich Kosten entstehen, ist zurzeit nicht bekannt.

Sollte es für die Darstellung der Metadaten bessere, klare und einheitliche Vorgaben geben, dann kann dieser Aufwand sicher verringert werden.

Obwohl nicht verlangt wird, neue Geodaten zu erstellen, sondern man sich auf gegenwärtige schon vorhandene Geodaten stützt, ist nicht bekannt, ob gewisse Aktualisierungszyklen, die einen zusätzlichen finanziellen Aufwand bewirken, vorgegeben werden.

Da in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass gegenwärtig nur teilweise bekannt ist, welche Geodatenätze in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, könnten weitere Datenthemen finanzielle Auswirkungen haben.

Eventuelle Aufwendungen für eigene Geodatendienste könnten durch Entgelte für die Dienste teilweise refundiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in ein Landesgesetz weitere finanzielle Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden haben kann.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf (incl. Erläuterungen) auf Grund der vielen Verweise schwer zu lesen ist.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär